

## **Betrauung der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH mit dem Betrieb eines E-Carsharingsystems für die Stadt Rheine**

Die Stadt Rheine betraut die Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH (nachfolgend: VSR) für die Zukunft nach Maßgabe der in dieser Vorlage aufgeführten Vorgaben mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zum Betrieb eines E-Carsharingsystems auf dem Stadtgebiet Rheine.

Die Betrauung beruht auf dem BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) – Freistellungsbeschluss – sowie des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (Transparenzrichtlinie-Gesetz – TranspRLG).

### **I. Rechtsverhältnisse und Betrauung**

Die Stadt Rheine schafft gemäß § 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen. Diesem Ziel dient auch der Betrieb eines E-Carsharingsystems. Carsharingsysteme ermöglicht Mobilität mit einem Kraftfahrzeug ohne eigenen Autobesitz, z.B. für ausgewählte Beförderungsbedarfe, wie den Transport von Waren oder Gepäck, die zu groß oder zu schwer sind, um sie mit dem Bus mitnehmen zu können oder mit dem Fahrrad zu befördern. Eine sinnvolle Ergänzung für diese E-Carsharing-Angebote im Gebiet der Stadt Rheine können zudem (zumindest in der Perspektive) Lastenfahräder sein.

Mit diesem Angebot soll vor allem Bürgern, die kein eigenes Auto vorhalten, eine weitere Mobilitätsalternative geboten werden bzw. der Verzicht auf ein eigenes Fahrzeug auch für weitere Bürgerinnen und Bürger vereinfacht und damit die Reduzierung des Individualverkehrs durch Umstieg auf den ÖPNV sowie zur Nutzung von Shared Mobility-Angeboten motiviert werden. Es soll eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Mobilität sichergestellt und ein Beitrag zur Energieeinsparung und Umweltentlastung im Verkehr geleistet werden.

### **II. Betrautes Unternehmen**

- (1) Die VSR ist eine 100-%ige Tochtergesellschaft der Stadtwerke Rheine GmbH, die ihrerseits eine 100-%ige Eigengesellschaft der Stadt Rheine ist.
- (2) Unternehmensgegenstand der VSR ist der öffentliche Personennahverkehr sowie die Bewirtschaftung des ruhenden Verkehrs.
- (3) Die VSR ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefordert wird. Sie kann sich zur Erledigung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

### **III. Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung**

Die von der vorliegenden Betrauung umfasste gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zum Betrieb eines E-Carsharingsystems sowie (perspektivisch auch) die Ergänzung durch Lastenfahrräder beinhaltet neben der Zurverfügungstellung von Carsharing-Fahrzeugen mit Elektroantrieb und Leihrädern auch die Zurverfügungstellung der entsprechenden Ladeinfrastruktur sowie die Organisation und Verwaltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

Dabei wird E-Carsharing als wichtige Ergänzung zum Stadtbusangebot gesehen, aber auch als nachhaltige und klimafreundliche Erweiterung des Mobilitätsangebots in der Stadt Rheine, da Carsharing als vierte Säule des Umweltverbundes — neben ÖPNV, zu Fuß gehen und Rad fahren — die Umwelt entlastet, Ressourcen spart und einen Beitrag zur Energieeinsparung im Verkehr leistet.

### **IV. Ausgleichsleistungen**

- (1) Zur Deckung des bei Erfüllung dieser Aufgabe von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse anfallenden Fehlbetrages kann die Stadt Rheine Ausgleichsleistungen an die VSR erbringen. Beihilferechtlich ausgleichsfähig sind die durch die Erfüllung der unter § 3 benannten DAWI verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines rechnerischen angemessenen Gewinns. Die Nettokosten sind die anhand der geltenden Rechnungslegungsvorschriften ermittelte Differenz zwischen den in Verbindung mit der Erbringung der DAWI angefallenen Kosten und den mit der DAWI erzielten Einnahmen. Eventuelle Fehlbeträge der VSR aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne dieser Betrauung sind, können nicht auf Basis dieser Betrauung ausgeglichen werden.
- (2) Die Finanzierung der der VSR aus der Erfüllung der DAWI entstehenden Aufwendungen erfolgt durch Erlöse durch Mietentgelte und sonstige im Zusammenhang mit dem Betrieb des E-Carsharingsystems erzielten Erträge sowie durch Ausgleichsleistungen der öffentlichen Hand. Zur Deckung der bei Erfüllung der DAWI entstehenden Nettokosten kann die Stadt Rheine Ausgleichsleistungen an die VSR leisten. Als entsprechende Ausgleichsleistungen kommen insbesondere in Betracht:
  - a) Ausgleichsleistungen der Stadt in ihrer Eigenschaft als (mittelbare) Gesellschafterin über Gesellschaftereinlagen und/oder unternehmens-/konzerninterne Mitteltransfers,
  - b) die Ausreichung von Bürgschaften, auch avalprovisionsfreien, 100 %-Bürgschaften, Gesellschafterdarlehen sowie das Abgeben von Patronatserklärungen durch die Stadt zu Gunsten der VSR,
  - c) sonstige Erträge (z. B. Vertriebsprovisionen von Dritten) einschließlich periodenfremder Erträge,
  - d) Investitions- oder Ertragszuschüsse der Stadt, der EU, des Landes oder des Bundes sowie
  - e) weitere sonstige Zuschüsse oder Ausgleichsleistungen der öffentlichen Hand mit Bezug auf die Finanzierung der DAWI nach dieser Betrauung.

- (3) Die Ausgleichsleistungen der Stadt gemäß Abs. 2 lit. a) und b) sind begrenzt auf das Ergebnis der Ist-Trennungsrechnung vor diesen Ausgleichsleistungen (zuzüglich eines angemessenen Gewinns). Die Höhe der übrigen in der Ist-Trennungsrechnung auszuweisenden Ausgleichsleistungen ergibt sich aus Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Verträgen etc. Zahlungstermine der Vorauszahlungen sind abzustimmen und die Verfahren nach bisheriger Übung abzuwickeln.
- (4) Es ist eine Trennungsrechnung für die Erbringung der DAWI voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge jährlich im Plan vorab (Plan-Trennungsrechnung) und auf Basis des testierten Jahresabschlusses der VSR im Ist (Ist-Trennungsrechnung) zu erstellen. Die VSR sorgt dafür, dass die Grundsätze des Transparenzrichtlinie-Gesetzes beachtet werden.
- (5) Eventuelle Fehlbeträge aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind bzw. aus solchen Dienstleistungen, die seitens der VSR im Tätigkeitsbereich des ÖPNV erbracht werden, dürfen auf Grundlage dieser Betrauung nicht ausgeglichen werden. Die VSR wird die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung in dem Lagebericht zum Jahresabschluss für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr nachweisen.
- (6) Ein Zahlungsanspruch erwächst der VSR aus dieser Betrauung nicht.

## **V. Vermeidung von Überkompensation**

- (1) Die Ausgleichszahlungen nach Abschnitt IV. dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtung eingesetzten Eigenkapital im Sinne von Art. 5 des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EG abzudecken.
- (2) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistung keine Überschreitung des maximalen Ausgleichsbetrags nach Abs. 1 entsteht, führt die VSR jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses mittels der Trennungsrechnung. Der geprüfte Jahresabschluss ist der Stadt Rheine zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Stadt Rheine stellt in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin sicher, dass die VSR alle Maßnahmen ergreifen kann, um Überschreitungen des maximalen Ausgleichsbetrages nach Abs. 1 zu vermeiden.
- (4) Kommt es dennoch zu einer Überschreitung des maximalen Ausgleichsbetrages nach Abs. 1 hat die VSR den beihilferechtswidrigen Tatbestand zu beseitigen. Die VSR und die Stadt Rheine werden festlegen, auf welchem Weg dies erfolgt.
- (5) Beträgt die Überschreitung des maximalen Ausgleichsbetrages nach Abs. 1 maximal 10 % des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichsbetrages, ist es ebenfalls möglich, den Betrag auf das nachfolgende Ausgleichsjahr vorzutragen und dort von dem maximalen Ausgleichsbetrag abzuziehen.

## **VI. Geltungsdauer, Anpassung**

- (1) Die Betrauung ist für die Dauer von 10 Jahren angelegt. Sie wird wirksam zu dem Zeitpunkt, in dem der Weisungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der VSR ergeht. Die Betrauung endet vor Ablauf von 10 Jahren, wenn die Stadt Rheine die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, die Gegenstand dieser Betrauung ist, aus zwingenden Gründen (Ge-

setz, höchstrichterliche Rechtsprechung) oder nach anderen, mit dieser Betrauung vereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelpflichten dieser Betrauung oder Teile von Einzelpflichten dieser Betrauung, so gilt die Betrauung im Übrigen fort.

- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Betrauungsbeschlusses nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Betrauungsbeschluss eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies den Beschluss im Übrigen nicht. Die Stadt Rheine wird zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die so weit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck des Beschlusses gewollt worden wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt worden wäre.

## **VII. Vorhalten von Unterlagen**

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, von der VSR mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.